



Bundesministerium für  
Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz  
Museumsstraße 7  
1070 Wien

Per Email: [sektion.V@bmvrdj.gv.at](mailto:sektion.V@bmvrdj.gv.at)

cc: [evelyn.schmidt@bmvrdj.gv.at](mailto:evelyn.schmidt@bmvrdj.gv.at)

Wien, am 23. Mai 2018

**Vorbereitung der Rücknahme der Übererfüllung von ,  
Unionsrecht („Gold Plating“)**  
BMVRDJ-601.121/0001-V/2018

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen bedankt sich für die Einbeziehung in die vorbereitenden Maßnahmen zur Rücknahme der Übererfüllung von Unionsrecht und erlaubt sich dazu folgende Stellungnahme abzugeben:

Mit der VO (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften der Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates wird der Zweck verfolgt, dass Produkte, die in den Genuss des freien Wettbewerbs innerhalb der Gemeinschaft gelangen, den hohen Anforderungen in Bezug auf öffentlichen Interessen wie Gesundheit, Sicherheit, Verbraucher- und Umweltschutz etc. genügen. Die genannte Verordnung legt einen Rechtsrahmen für eine gemeinschaftliche Marktüberwachung und die Kontrolle von Produkten fest, die in den Binnenmarkt eingeführt werden. Dazu wurde ein spezielles Anerkennungssystem (Akkreditierungsverfahrens) generiert.

Die Verordnung lässt als generelle Norm weitgehend offen, in welchen konkreten Bereichen Akkreditierungsverfahren zur Anwendung kommen sollen und überlässt den einzelnen Mitgliedsstaaten damit weitreichende Regelungsspielräume. In den einzelnen Mitgliedsstaaten bestehen nämlich bereits lange bewährte Qualitätssicherungssysteme, deren unangetastetes Weiterbestehen gerade im Sinne der öffentlichen Sicherheit liegt.

Im Bereich der geistigen Dienstleistungen liegt ein solches Qualitätssicherungssystem bei der Berufszulassung der staatlich befugten und beeideten ZiviltechnikerInnen vor. ZiviltechnikerInnen sind gemäß § 4 ZTG im Rahmen ihrer Befugnis ex lege als

- Sachverständige anzusehen und genießen als staatlich befugte und beeidete Personen öffentlichen Glaubens darüber hinaus das Privileg, öffentliche Urkunden auszustellen. Sie sind als Personen öffentlichen Glaubens zur Bereitstellung von Fachwissen, der Beratung und Erbringung gutachterlicher Tätigkeiten geradezu von staatlicher Stelle berufen und Erbringen geistige Dienstleistungen auf höchstem Qualitätsniveau.

Die gesetzlichen Vorgaben zur Berufszulassung der ZiviltechnikerInnen (Studium, Praxis, ZT-Prüfung, staatliche Befugnisverleihung) garantieren einen Qualitätsstandard, der den Vorschriften der VO (EG) Nr. 765/2008 entspricht. Eine darüber hinausgehende Akkreditierung der ZiviltechnikerInnen ist daher nicht notwendig, um den ohnedies gewährleisteten Qualitätsstandard bei der Dienstleistungserbringung zu sichern.

Insbesondere erfüllen die ZiviltechnikerInnen auch die in der ÖNORM EN ISO/IEC 17020 für die Akkreditierung einer Inspektionsstelle vorgesehenen Voraussetzungen der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit und sind als öffentliche Urkundsperson aufgrund der derzeitigen Rechtslage prädestiniert, als Inspektionsstelle Begutachtungen durchzuführen. Eine weitere Überprüfung der Qualifikation der ZiviltechnikerInnen ist daher nicht erforderlich. Vielmehr würde dies den geltenden Bestimmungen des ZTG widersprechen und könnte überdies verfassungsrechtliche Folgen haben (Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes - Gebot differenzierter Regelungen; Eingriff in die Eigentumsfreiheit und die Freiheit der Erwerbsbetätigung).

Wenn daher in § 47a DVO (vgl. beiliegende Tabelle) oder in anderen Materiegesetzen akkreditierten Stellen gegenüber ZiviltechnikerInnen der Vorzug gegeben wird bzw. an gleicher Stelle neben ZiviltechnikerInnen angeführt werden (vgl. § 2 Abs 6 Z 6 AWG), dann handelt es sich aus unserer Sicht geradezu um Musterbeispiele von „Gold-Plating“. Diese Überfüllungen sollten daher im Rahmen der vom Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz vorbereiteten Regierungsvorlage aus der Rechtsordnung entfernt werden.

Mit freundlichen Grüßen



BR h.c. Dipl.-Ing. Rudolf Kolbe  
Vizepräsident

Beilage:

Tabellarischer Arbeitsbehelf der Bundeskammer zur DVO